

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für Euro GC Pooling® Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® oder
 - bb) über eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung mit einem anderen Institut, das an dem Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® teilnahmeberechtigt ist.
 - (c) im Falle einer Teilnahme am Clearing für Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A.
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo-Geschäften gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) nutzen

möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

- (4) Für den Fall, dass der seitens der Eurex Clearing AG angebotene Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) durch ein Abwicklungsinstitut im Sinne von Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied wahrgenommen werden soll, ist der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 zur Verfügung gestellten Standardvertrag abzuschließen. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

1.2 Sicherheitsleistung

- (1) Im Zusammenhang mit Euro GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung-, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.
- (2) Im Zusammenhang mit Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. auf Basis der Bestimmungen der zugrunde liegenden Collateral Management Service Agreements. Darüber hinaus wird seitens der Eurex Clearing AG nach den Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3 eine Additional Margin berechnet. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.
- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3.

Abschnitt 2
Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[....]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Geschäften resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Ziffer 1.5 Folgendes:

- a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen ~~CF~~ Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

- b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine ~~CF~~ von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen ~~CF~~ Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

- c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Belieferung bei Euro GC Pooling® Repo-Geschäften:

Im Fall von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kap.I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Euro GC Pooling® Repo-Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken.

e) Belieferung bei Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften:

Im Fall von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. gemäß den hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements (for Collateral Givers/Receivers) sowie dem ergänzenden AutoAssign Supplement, in deren jeweils gültiger Fassung, vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kap. I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus

payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die bei der Clearstream Banking S. A. geführten Wertpapierdepots der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S. A.

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und nach Maßgabe der von den Parteien hierfür ergänzend zugrunde gelegten Collateral Service Agreements.

[...]

2.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einem Eurex Repo-Geschäft kann nur durch die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere erfüllt werden.
- (2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.
- (3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg eines Euro GC Pooling®- oder Triparty GC Basket Repo-Geschäftes ursprünglich übereigneten oder übertragenen Wertpapiere während der Laufzeit des Geschäftes ausgetauscht wurden, gelten diese Wertpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als dem Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.5 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Eurex Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main, bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von Euro GC Pooling Repo-Geschäften werden die entsprechenden Kompensationszahlungen jeweils durch die nach den anwendbaren Bedingungen und Vertragswerken maßgeblichen Sicherheitenverwaltungssysteme namens der Eurex Clearing

AG veranlasst. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, die im Rahmen eines Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfts übertragen wurden, erfolgt die Kompensation nach Maßgabe der hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements unmittelbar durch die Clearstream Banking S. A.

2.6 Verzug

(1) Für das Verfahren bei Verzug von Lieferungen gilt Folgendes:

a) Verzug am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Eurex Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum des Verzuges, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Eurex Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac®-benannten Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die Clearstream Banking AG informiert. Die Sätze 1 – 4 gelten gleichfalls, soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften am Liefertag auf seinen für das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX als Sicherheiten-Quellkonten dienenden Konten nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber durch die Clearstream Banking S. A. informiert.

b) Verzug am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Eurex Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[...]